



ASV 1965 Dauernheim e.V.

Neufassung vom 09.01.08

Satzung für den *ASV 1965 Dauernheim e.V.* *63691 Ranstadt / Dauernheim*

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Angelsportverein 1965 Dauernheim e.V." er hat seinen Sitz in 63691 Ranstadt Ortsteil Dauernheim und ist eingetragener Verein, und zwar unter der Vereinsregisternummer VR 166 des Amtsgerichtes in 63667 Nidda.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Angelsports, sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Parteilpolitische und religiöse Betätigungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass allen Vereinsangehörigen Gelegenheit zur Ausübung des Angelsportes geboten wird, sowie allen interessierten Jugendlichen in einer Jugendgruppe aufzunehmen und sie mit Rat und Tat dem Angelsport, der Hege und Pflege von Vereinsgewässern, Natur und Landschaft nahe zu bringen.

Die Erhaltung und Hebung des Fischbestandes, sowie deren Hege und Pflege in den Vereinsgewässern durch:

- a) Aussetzung von geeigneten, artgerechten Fischarten, eigener Aufzucht von solchen,
- b) Einhaltung einer noch über die Landesgrenzen hinausgehende Schonung während der Laichzeit der Fische, gleichlaufend mit Errichtung von Laich- bzw. Schutzzonen,
- c) Maßnahmen zum Schutz der Vereinsgewässer gegen Schädigung, Verunreinigung und Vernichtung ,sowie Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes,
- d) Maßnahmen zum Schutze der Vogelwelt, von Amphibien und niederen Tieren.

Jedes Mitglied zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und zur Anzeige bekannt werdender Vergehen anzuhalten. Belehrend, aufklärend und beratend über den Angelsport zu wirken.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) Den aktiven Mitgliedern (auch Jugend).
- b) Den fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder).
- c) Den Ehrenmitgliedern
(Ernennung erfolgt durch Vorstandsbeschluss).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Geschäftsunfähige und Beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

Das Ergebnis ist dem/der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen, welches nicht begründet werden muss.

Als fördernde (passive) Mitglieder können volljährige Personen direkt vom Vorstand aufgenommen werden, sie zahlen keine Aufnahmegebühr, sind nicht stimmberechtigt, sie müssen keine Arbeitsstunden ableisten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod

2. Durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. Durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
 - b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat
 - e) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat und
 - f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 7

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf,

- a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
- b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung bzw. Fischereiordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,

- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich bis zum 31.03. abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienst) zu erfüllen,
 - e) die Fischerprüfung abzulegen.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
 4. Jugendlichen ist das Fischen nur in Anlehnung an das Hess. Fischereigesetz erlaubt. Sie zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags und die Hälfte der Aufnahmegebühr, haben aber kein Stimmrecht.
 5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
 6. Passiven Mitgliedern ist das Fischen nicht erlaubt. Sie zahlen den Jahresbeitrag, sind nicht stimmberechtigt.
 7. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht und das Recht, die Kontrolle an den Vereinsgewässern auszuüben. Eine Angelerlaubnis erfolgt nur dann, wenn die staatliche Fischereiprüfung abgelegt wurde und der Jahresfischereischein noch Gültigkeit hat.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) die Wahl des Wahlleiters, der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende oder der Wahlleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
6. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart, Gewässerwart, Jugendwart und zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu nächsten gültigen Wahl im Amt. (Wiederwahl ist zulässig.) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
5. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 1 Jahr 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein Vorstandsamt im Verein bekleiden. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§13 Ehrungen

1. Die Mitglieder des Vereins erhalten nach bestimmten Jahren der Zugehörigkeit eine Auszeichnung des Vereins.
2. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
3. Mitglieder die, die Voraussetzung zur Verleihung von Ehrenzeichen des Verbandes, des Landes, des Bundes usw. erfüllen, sind vom Vorstand bei den entsprechenden Stellen zur Ehrung vorzuschlagen.
4. Der Vorstand ist berechtigt eine Ehrenordnung festzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung zu der 60% der Mitglieder zugegen sein müssen, aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Gemeinde Ranstadt zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung

§ 15 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Mitgliederversammlung über sie Beschluss fasste. Die alte Satzung erlischt mit diesem Tage.